

Von: Mohrmann, Antje (FM) [<mailto:Antje.Mohrmann@fm.bwl.de>]

Gesendet: Donnerstag, 15. April 2021 12:03

An: steuertip

Betreff: WG: Eilige Presseanfrage von markt intern zur TSE-Pflicht

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Klein,

das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat am 10. Juli 2020 eine Erleichterung zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) herausgegeben. Danach wird es unter bestimmten Voraussetzungen nicht beanstandet, wenn sich die Implementierung einer zertifizierten TSE längstens bis zum 31. März 2021 verzögert hat.

Zu Ihren konkreten Fragen:

1. Ist in Ihrem Bundesland die Frist für die Aufrüstung von Kassensystemen über den 31.03.2021 hinaus verlängert worden; falls ja, bis zu welchem Stichtag?

Zwischenzeitlich wurden vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowohl hardware- als auch cloudbasierte TSE verschiedener Hersteller zertifiziert. Daher wird kein Bedarf für eine erneute Nichtbeanstandungsregelung über den 31. März 2021 hinaus gesehen.

2. Gilt eine evtl. Verlängerung nur bei einem geplanten Cloud-System oder auch bei einer hardwarebasierten TSE?

Da die oben genannte Nichtbeanstandungsregelung nicht verlängert wurde, kann im Bedarfsfall ein begründeter Einzelantrag auf eine zeitlich befristete Befreiung vom Einsatz einer zertifizierten hardware- oder cloudbasierten TSE im Sinne des § 148 Abgabenordnung für die vom Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

3. Unter welchen Voraussetzungen sollen die Finanzämter Anträgen auf Fristverlängerung stattgeben?

Eine Erleichterung zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten TSE kommt nur in Betracht, wenn eine sachliche oder persönliche Härte im Einzelfall besteht. Die Prüfung und Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Billigkeitsmaßnahme gewährt werden kann, obliegt dem zuständigen Finanzamt. Daher sind Einzelanträge auf Verlängerung der Frist zur Implementierung einer zertifizierten TSE ausführlich zu begründen. Es muss dargelegt werden, aus welchen Gründen eine TSE bisher nicht oder nicht vollständig implementiert werden konnte. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen und beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

4. Ist ein kurzfristiger Wechsel von einer geplanten Cloud-TSE auf eine hardwarebasierte Lösung möglich?

Ein solcher Wechsel kann im Einzelfall einen Antrag auf eine maßvolle Fristverlängerung begründen. Auch hierfür erfolgt die Prüfung vom zuständigen Finanzamt.

Abschließend möchte ich zu weiteren Einzelheiten auf die Homepage der Oberfinanzdirektion Karlsruhe verweisen. Dort finden Sie unter "Service/FAQ-Steuern/Kassenbuchführung" weitere Informationen (<https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de/Lde/Startseite/Service/FAQ+-+Steuern>).

Mit freundlichen Grüßen

Antje Mohrmann

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart

Tel.: +49 711 123-4575

Fax: +49 711 123-4804

E-Mail: antje.mohrmann@fm.bwl.de

Internet: <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de>

+++ Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist +++